

Rechtssicherheit für betriebliche Mobilität:

## Förderung für Diensträder im Einkommensteuergesetz verankern

**Dienstradleasing** ist eine der innovativen Erfolgsgeschichten der Mobilitätsbranche. Es hat sich innerhalb von 10 Jahren zu einem der **Grundpfeiler betrieblicher Mobilität** entwickelt. **Über 100.000 Arbeitgeber** bundesweit bieten Dienstradleasing an, zahlreiche **Bundesländer**, hunderte **Kommunen** und über **70 % der DAX-Konzerne**. Pro Jahr kommen mittlerweile etwa **eine Million** neue Diensträder auf deutsche Straßen. Für Unternehmen ist das Dienstradleasing ein attraktives Angebot, um Mitarbeitende zu binden, Fachkräfte zu gewinnen, die Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern und ihre betrieblichen Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen.

Der **Wachstumsdynamik** des Dienstradleasings steht allerdings seit Beginn eine **Hürde** im Weg: Zwar wurde im Jahr 2012 die vom Dienstwagen bekannte 1 %-Regel auf das Dienstrad übertragen. Allerdings **nur per Erlass der Landesfinanzministerien** und **nicht** auf gleicher Ebene im **Einkommensteuergesetz**. Daraus folgende steuerliche Detailregelungen werden deshalb vom Dienstwagen abgeleitet, was in der Praxis regelmäßig zu **Problemen** führt. 2012 war der Erlass eine pragmatische Lösung für einen Nischenmarkt. Dieser ist seitdem allerdings enorm gewachsen und stellt heute einem **Milliardenmarkt** dar. Die steuerliche Gestaltung betrifft mittlerweile mehrere Millionen Diensträder bundesweit und die Steuerabteilungen der meisten Unternehmen. Dieser veränderten Bedeutung sollte auch der Gesetzgeber Rechnung tragen. Es ist Zeit für eine **eigenständige Regelung für Diensträder im Einkommensteuergesetz**. Diese würde mehr **Rechtssicherheit, Klarheit und Einfachheit** für die Nutzung von Diensträdern schaffen.

### Wie eine Aufnahme ins Gesetz aussehen könnte:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt:

Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend; **[neu:] für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist, ist bei Überlassung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 für jeden Kalender-monat 1 Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zuzüglich der Kosten für fahrradtypisches Zubehör, Diebstahlschutz und Montage einschließlich Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrrads anzusetzen.**

*Zukunft Fahrrad vertritt die Interessen der innovativen Fahrradwirtschaft in Deutschland. Zu den über 100 Mitgliedern gehören Dienstleister, Hersteller, Anbieter von Soft- und Hardware der Digitalisierung, Händler sowie Zulieferer der Fahrradwirtschaft. Vom Startup bis zum Global Player eint sie das Ziel einer ambitionierten und Radverkehr fördernden Verkehrspolitik. Zukunft Fahrrad setzt sich für die Transformation der Mobilitätswirtschaft in Deutschland ein und arbeitet daran, Deutschland als stark wachsenden und innovativen Standort der Fahrradwirtschaft zu einem internationalen Leitmarkt zu machen.*

Mehr Informationen unter [www.zukunft-fahrrad.org](http://www.zukunft-fahrrad.org) · Kontakt: [wasilis.vonrauch@zukunft-fahrrad.org](mailto:wasilis.vonrauch@zukunft-fahrrad.org)